

Merkblatt

Gemeindebeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Vorschulkinder)

Grundlagen

- Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Berechtigung

Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte,

- die in Wetzikon steuerpflichtig sind;
- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;
- die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;
- für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde

Berechnungsgrundlagen

Der **massgebende Betrag** berechnet sich aus dem **steuerbaren Einkommen** gemäss aktueller definitiver Steuerveranlagung des Kantons Zürich (nicht älter als 2 Jahre) **zuzüglich weitere, nicht steuerpflichtige Erträge und Leistungen** und **zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens**. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher die erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, werden dazugerechnet.

Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.

Für Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, wird der massgebende Betrag aufgrund ihrer aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

Bei Erziehungsberechtigten, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise provisorisch ermittelt. Nach Vorliegen einer Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils wird der massgebende Betrag neu berechnet. Allfällige Differenzen im Gemeindebeitrag werden ausgeglichen.

Schwelle

Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Beträgt das steuerbare Vermögen 300'000 Franken oder mehr, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Geltungsdauer

Gemeindebeiträge werden nach Antragsstellung ab Betreuungsbeginn, aber maximal drei Monate rückwirkend für bereits bezogene Betreuungsleistungen, ausgerichtet.

Der errechnete Anspruch gilt für 12 Monate ab dem Verfügungsdatum, maximal jedoch bis zum Schuleintritt.

Auszahlung Gemeindebeiträge

Sie begleichen die Rechnungen der Krippe / Tagesfamilie. Anschliessend reichen Sie monatlich eine Kopie der Rechnung sowie den entsprechenden Zahlungsnachweis bei der Schulverwaltung ein, die dann den Gemeindebeitrag auf Ihr Konto zurückerstattet.

Falls ihre Betreuungsinstitution eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon hat, werden die Gemeindebeiträge für die vereinbarten Betreuungsverhältnisse direkt der Stadt Wetzikon verrechnet.

Einzureichende Unterlagen

- ☐ Antragsformular vollständig ausgefüllt
- ☐ Kopie Betreuungsvertrag Krippe oder Tagesfamilien
- ☐ Arbeitgeberbestätigung mit Angaben des Arbeitspensums und der Arbeitstage/-zeiten **aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen** (Erziehungsberechtigte, Partnerin/Partner **oder** weitere Personen mit familiärer Beziehung) **oder** Kopie Ausbildungsbestätigung **oder** Kopie RAV-Anmeldung

sofern zutreffend als Beilage:

- ☐ Wenn die aktuellen Jahreseinkünfte um mehr als 25 % von der letzten definitiven Steuereinschätzung abweichen: Kopien der letzten sechs Lohnabrechnungen sowie einen Vermögensnachweis
- ☐ Zuzügerinnen/Zuzüger: Kopien der letzten sechs Lohnabrechnungen sowie einen Vermögensnachweis
- ☐ Quellensteuerpflichtige: Kopien der letzten sechs Lohnabrechnungen sowie einen Vermögensnachweis
- ☐ In Trennung oder kürzlich geschieden: Kopien der letzten sechs Lohnabrechnungen, einen Vermögensnachweis sowie die Verfügung über allfällige Alimenten- und Unterhaltszahlungen

Antrag einsenden an

Stadt Wetzikon
Schulverwaltung
Guldisloostrasse 1
8620 Wetzikon

Kontakt für Fragen oder persönliche Beratung

044 931 23 23
schulverwaltung@wetzikon.ch